

RS OGH 2001/4/26 6Ob5/01f, 6Ob4/01h, 6Ob314/04a, 6Ob132/08t, 6Ob165/16g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2001

Norm

FBG §3 Z15

HGB §193

HGB §202

UmgrStG §12 Abs1

UmgrStG §16 Abs5

UmgrStG §19 Abs2 Z5

Rechtssatz

Die Einbringung von Vermögen auf der Grundlage eines Einbringungsvertrages § 12 Abs 1 UmgrStG ohne Gegenleistung (§ 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG) ist wirtschaftlich nichts Anderes als eine unentgeltliche Zuwendung, die als laufendes Geschäft in den Handelsbilanzen der beiden beteiligten Gesellschaften dokumentiert werden muss. Diese Bilanzen müssen bei der Anmeldung des Einbringungsvorganges noch nicht vorliegen. Anderes gilt nur für den Fall einer Sachgründung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/01f

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 5/01f

- 6 Ob 4/01h

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 4/01h

- 6 Ob 314/04a

Entscheidungstext OGH 10.01.2005 6 Ob 314/04a

nur: Die Einbringung von Vermögen auf der Grundlage eines Einbringungsvertrages (§ 12 Abs 1 UmgrStG) ohne Gegenleistung (§ 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG) ist wirtschaftlich nichts Anderes als eine unentgeltliche Zuwendung, die als laufendes Geschäft in den Handelsbilanzen der beiden beteiligten Gesellschaften dokumentiert werden muss. (T1); Veröff: SZ 2005/1

- 6 Ob 132/08t

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 132/08t

nur: Die Einbringung von Vermögen auf der Grundlage eines Einbringungsvertrags (Art III § 12 Abs 1 UmgrStG) ohne Gegenleistung (Art III § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG) ist vielmehr wirtschaftlich nichts anderes als eine unentgeltliche Zuwendung. (T2)

- 6 Ob 165/16g

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 165/16g

Vgl; Beisatz: Entnahmen im Sinn des § 16 Abs 5 Z 1 UmgrStG mindern zivilrechtlich (jedenfalls auf den ersten Blick) bloß das Einbringungsvermögen und nicht das Vermögen der übernehmenden Körperschaft. Ob zwischen der Bargründung und der dazu zeitnahen Sacheinbringung ein bestehender Umgehungsvertrag indiziert ist, bedarf deshalb eines weiteren Anhaltspunkts für ein Rückfließen der geleisteten Bareinlage an den einbringenden Gesellschafter. Dieser kann darin liegen, dass die Entnahme fremdfinanziert wurde und die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nach der Einbringung die übernehmende Körperschaft mangels in ausreichender Höhe eingebrachter liquider Mittel belastet. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115149

Im RIS seit

26.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at